



Bebauungsplan Nr. 49
„Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“
1. Änderung
(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Herzlake diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte als Satzung beschlossen.

Herzlake, den 21.11.2019

gez. Bösken
Bürgermeister

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

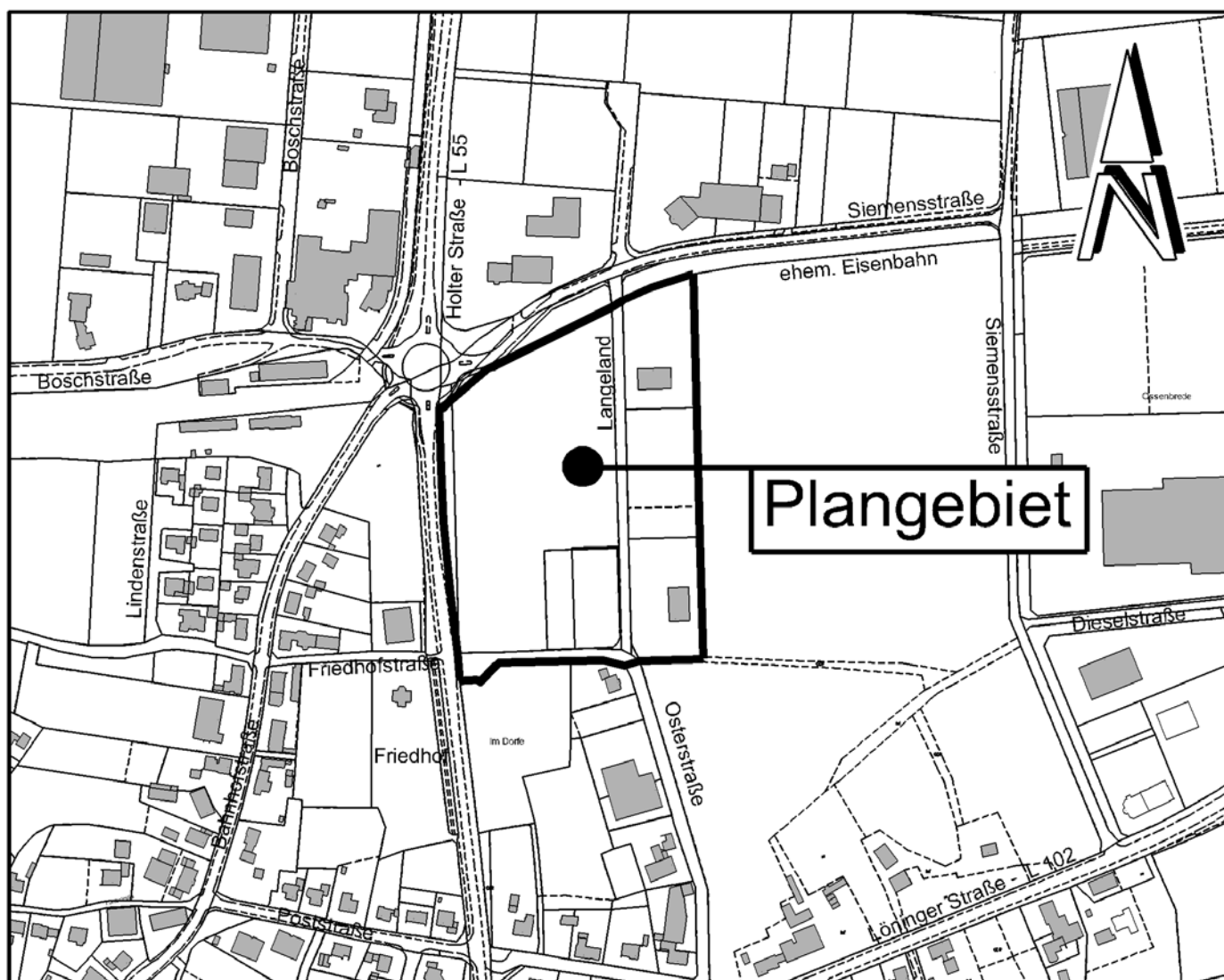
Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“ entspricht dem Plangebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 49, rechtskräftig seit dem 15.01.2009.

Die Lage des Geltungsbereichs geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

Übersichtskarte im Maßstab ca. 1: 5.000 (Auszug aus der ALK)



§ 2 Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen

Die textliche Festsetzung Nr. 1.9.3 Eingriffsregelung - Zuordnung gem. § 9 Abs. 1a BauGB wird wie nachfolgend aufgeführt geändert:

1.8.4 Eingriffsregelung - Zuordnung gem. § 9 Abs. 1a BauGB“

Der Bebauungsplan Nr. 49 " Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung" verursacht bei der Realisierung durch Bau- und Verkehrsflächen Eingriffe in Natur und Landschaft, welche auszugleichen sind.

Den Eingriffsflächen im Plangebiet werden an anderer Stelle - außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes - folgende Ausgleichsflächen zugeordnet¹:

1. Gemarkung Lähden, Flur 4, Flurstücke 1/2 und 2/8 (tlw.) = 1.979 m²
2. Gemarkung Lähden, Flur 5, Flurstück 12/1 (tlw.) = 9.942 m²
3. Gemarkung Lähden, Flur 5, Flurstück 32/2 (tlw.) = 14.158 m²

§ 3 Übrige Festsetzungen und Hinweise

Die übrigen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, bleiben unberührt.

¹ bisherige Zuordnung (Änderungen sind gelb markiert):

Gemarkung Lähden, Flur 4, Flurstücke 1/2 und 2/8(tlw.) = 11.921 m²

Gemarkung Lähden, Flur 5, Flurstück 32/2 (tlw.) = 14.158 m²

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom

Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH

Eschenplatz 2

26129 Oldenburg Tel.: 0441-593655 / FAX: 0441-591383

Oldenburg, den 13.11.2019

gez. Gieselmann

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“ beschlossen.

Herzlake, den 21.11.2019

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Herzlake hat am 28.08.2019 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“ und der Begründung haben vom 25.09.2019 bis einschließlich 25.10.2019 öffentlich ausgelegen.

Herzlake, den 21.11.2019

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Herzlake hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“ nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 13.11.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Herzlake, den 21.11.2019

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Im Amtsblatt für den Landkreis Emsland ist gemäß § 10 BauGB am 29.11.2019 bekannt gemacht worden, dass die Gemeinde Herzlake diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 in Kraft.

Herzlake, den 02.12.2019

L.S.

gez. Pohlmann
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Herzlake, den

.....
Gemeindedirektor